

Ansprechpartner für EWärmeG und EEWärmeG in den Kommunen

Baden-Württemberg

In Baden-Württemberg gilt seit dem 01.01.2008 das Erneuerbare-Wärme-Gesetz (EWärmeG).

Je nach Haustyp gelten unterschiedliche Auflagen. Das EWärmeG unterscheidet zwischen Alt- und Neubauten.

Die Auflagen für Neubauten sind seit dem 01.01.2009 durch das Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz (EEWärmeG) abgelöst worden.

Altbauten:

Die Auflagen des EWärmeG für Altbauten in BW gelten seit dem 01.01.2008.

Im Falle einer Heizungsrenovierung müssen Sie mindestens 10 Prozent des Wärmeenergiebedarfes durch erneuerbare Energien decken. Diese Auflage können Sie durch Bezug von SWU NaturGas mit einem Anteil von 10 Prozent Biogas erfüllen.

Neubauten:

Die einzuhaltenden Auflagen bei Neubauten hängen vom Zeitpunkt der Einleitung des Bauverfahrens ab. Neue Wohngebäude, für welche das Bauverfahren zwischen April und Ende Dezember 2008 eingeleitet wurde, müssen die Vorgaben des EWärmeG Baden-Württemberg für Neubauten einhalten. Danach müssen Sie mindestens 20 Prozent des Wärmeenergiebedarfs durch erneuerbare Energien decken.

Neue Wohngebäude, für welche das Bauverfahren ab Januar 2009 eingeleitet wurde, müssen die strengeren Vorgaben des Erneuerbaren-Energien-Wärme-Gesetzes des Bundes einhalten. Gemäß EEWärmeG des Bundes für Neubauten müssen Sie mindestens 30 Prozent des Wärmeenergiebedarfes durch erneuerbare Energien decken. Diese Auflagen können Sie durch Bezug von SWU NaturGas mit einem Anteil von 30 Prozent Biogas erfüllen.

Nachweis zur Erfüllung der Auflagen:

Auf Ihrem Vertrag bzw. Ihrer Rechnung zu SWU NaturGas ist jeweils ein Passus im Wortlaut abgedruckt der den zuständigen Behörden den Bezug der entsprechenden Menge des Wärmeenergiebedarfes nachweist.

Voraussetzung dazu ist, dass Sie Ihren Verpflichtungen nach dem EWärmeG ausschließlich durch den Bezug mit SWU NaturGas decken. Nutzen Sie zur Erfüllung Ihrer Pflichten eine Kombination verschiedener Maßnahmen, wenden Sie sich zur Abstimmung bitte im Vorfeld an die zuständige Behörde.

Wann und wie lange müssen Sie die Erfüllung der Auflagen nachweisen?

Die Nachweise in Bezug auf die Heizungsanlage müssen vom Eigentümer der Heizungsanlage innerhalb von 3 Monaten ab dem Inbetriebnahmejahr der Heizungsanlage und danach auf Verlangen der zuständigen Behörde vorgelegt werden. Alle Verpflichteten des Wärmegesetzes müssen Nachweise erbringen, wobei die Nachweise der technischen Anforderungen der zuständigen Behörde vorzulegen und danach mindestens fünf Jahre aufzubewahren sind. Die zuständige Behörde kontrolliert die Erfüllung der Nutzungspflicht ebenso wie die Erfüllung der Nachweispflicht. Dazu führt sie Stichproben durch.

Die Bestätigung der SWU über den Bezug von SWU NaturGas müssen für die ersten fünf Kalenderjahre ab dem Inbetriebnahmejahr der Heizungsanlage der zuständigen Behörde bis zum 30. Juni des jeweiligen Folgejahres vorgelegt werden. Für die folgenden zehn Kalenderjahre müssen Sie die Abrechnung jeweils mindestens fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der Lieferung aufbewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorlegen.

Wem gegenüber müssen Sie die Erfüllung der Auflagen nachweisen?

Dies sind in der Regel die unteren Baurechtsbehörden in Ihrer Kommune.

Die der SWU bisher bekannten behördlichen Ansprechpartner in den verschiedenen Baden-Württembergischen Kommunen sind im folgenden aufgeführt.

Bundesland	Kommune	PLZ	Ansprechpartner EWärmeG (gültig in Baden-Württemberg)	Ansprechpartner EEWärmeG (bundesweit gültig)
Baden-Württemberg	Beimerstetten	89179	untere Baurechtsbehörde des jeweiligen Ortes	untere Baurechtsbehörde des jeweiligen Ortes
Baden-Württemberg	Blaustein	89134	untere Baurechtsbehörde des jeweiligen Ortes	untere Baurechtsbehörde des jeweiligen Ortes
Baden-Württemberg	Dornstadt	89160	untere Baurechtsbehörde des jeweiligen Ortes	untere Baurechtsbehörde des jeweiligen Ortes
Baden-Württemberg	Erbach	89155	untere Baurechtsbehörde des jeweiligen Ortes	untere Baurechtsbehörde des jeweiligen Ortes
Baden-Württemberg	Herbrechtingen	89542	Landratsamt Heidenheim Bau und Umweltschutz Brenzstraße 30 89518 Heidenheim Telefon 07321 321-1326 Telefax 07321 321-1320 www.landkreis-heidenheim.de	Landratsamt Heidenheim Bau und Umweltschutz Brenzstraße 30 89518 Heidenheim Telefon 07321 321-1326 Telefax 07321 321-1320 www.landkreis-heidenheim.de
Baden-Württemberg	Hermaringen	89568	untere Baurechtsbehörde des jeweiligen Ortes	untere Baurechtsbehörde des jeweiligen Ortes
Baden-Württemberg	Hüttisheim	89185	untere Baurechtsbehörde des jeweiligen Ortes	untere Baurechtsbehörde des jeweiligen Ortes
Baden-Württemberg	Illerkirchberg	89171	untere Baurechtsbehörde des jeweiligen Ortes	untere Baurechtsbehörde des jeweiligen Ortes
Baden-Württemberg	Illerrieden	89186	untere Baurechtsbehörde des jeweiligen Ortes	untere Baurechtsbehörde des jeweiligen Ortes
Baden-Württemberg	Niederstotzingen	89168	Landratsamt Heidenheim Bau und Umweltschutz Brenzstraße 30 89518 Heidenheim Telefon 07321 321-1326 Telefax 07321 321-1320 www.landkreis-heidenheim.de	Landratsamt Heidenheim Bau und Umweltschutz Brenzstraße 30 89518 Heidenheim Telefon 07321 321-1326 Telefax 07321 321-1320 www.landkreis-heidenheim.de
Baden-Württemberg	Oberdischingen	89610	untere Baurechtsbehörde des jeweiligen Ortes	untere Baurechtsbehörde des jeweiligen Ortes
Baden-Württemberg	Schnürpflingen	89194	untere Baurechtsbehörde des jeweiligen Ortes	untere Baurechtsbehörde des jeweiligen Ortes
Baden-Württemberg	Staig	89195	untere Baurechtsbehörde des jeweiligen Ortes	untere Baurechtsbehörde des jeweiligen Ortes
Baden-Württemberg	Ulm	89075 89077 89079 89081	Stadt Ulm Abt. Städtebau und Baurecht I 89073 Ulm Telefon 0731 161-6316	Stadt Ulm Abt. Städtebau und Baurecht I 89073 Ulm Telefon 0731 161-6316

Bayern

In Bayern gibt es derzeit keine Vorgaben für Altbauten.

Seit dem 01.01.2009 gilt in Bayern nur das Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz (EEWärmeG) des Bundes für Neubauten. Die Auflagen des EEWärmeG entnehmen Sie bitte dem oben unter Baden-Württemberg bereits aufgeführten Abschnitt.

Wem gegenüber müssen Sie die Erfüllung der Auflagen nachweisen?

Innerhalb der Bayrischen Behörden befinden sich aktuell die Zuständigkeiten, die Form und der Umfang des einzureichenden Nachweises in Klärung. (Stand 06.12.2010)

Die der SWU bisher bekannten behördlichen Ansprechpartner in den verschiedenen bayrischen Kommunen sind im folgenden aufgeführt.

Bundesland	Kommune	PLZ	Ansprechpartner EWärmeG (ungültig in Bayern)	Ansprechpartner EEWärmeG (bundesweit gültig)
Bayern	Elchingen	89275	Gesetz nicht gültig	noch nicht bekannt
Bayern	Neu-Ulm	89231 89233	Gesetz nicht gültig	noch nicht bekannt
Bayern	Senden	89250	Gesetz nicht gültig	noch nicht bekannt
Bayern	Vöhringen	89269	Gesetz nicht gültig	noch nicht bekannt